

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. April 2022

### **607. Gemeinwesen (Gemeindeordnung, Ausgliederung des Alters- und Pflegeheims Peteracker in eine Aktiengesellschaft, Rafz)**

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Gemeindeordnung setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (§ 4 Abs. 1 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1.]). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

Nach § 67 GG kann eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben auf eine juristische Person des Privatrechts ausgliedern und hierfür insbesondere eine Aktiengesellschaft errichten. Die Ausgliederung erfordert eine Grundlage in einem Erlass (§ 68 GG). Bei einer Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist der Ausgliederungserlass von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen (§ 69 GG) und vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 70 GG). Der Regierungsrat prüft ihn auf Rechtmässigkeit. Die Genehmigung des Regierungsrates ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Ausgliederungserlasses (§ 70 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel des Erlasses werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz haben an der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 der Ausgliederung des gemeindeeigenen Alters- und Pflegeheims Peteracker in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft und zugleich der Änderung von Art. 15 Ziff. 6<sup>bis</sup>, Art. 38 Abs. 2, Art. 39 Ziff. 4 und 5 und Art. 53 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz zugestimmt. Die Gemeinde überträgt der Aktiengesellschaft per 1. Januar 2022 die Aufgaben der stationären Pflegeversorgung sowie der Erstellung und des Betriebs von betreuten Alterswohneinrichtungen. Der Bezirksrat Bülach hat bestätigt, dass gegen die Urnenabstimmung kein Rechtsmittel ergriffen wurde. Die «Verordnung über die Ausgliederung und Umwandlung des Alters- und Pflegeheims Peteracker in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft» regelt insbesondere Art und Umfang der auf die Aktiengesellschaft übertragenen Aufgaben, die Finanzierung dieser Aufgaben und die Aufsicht der Politischen Gemeinde Rafz über die Aufgabenerfüllung und verweist für eine allfällige teilweise Veräusserung der Beteiligung auf Bestimmungen in der Gemeindeordnung. Art. 14 der Ausgliederungsverordnung besagt, dass diese nach Annahme in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft

tritt. Damit besteht eine genügende Rechtsgrundlage für eine rückwirkende Inkraftsetzung der Ausgliederungsverordnung. Die Urnenabstimmung fand am 13. Februar 2022 statt; die Rückwirkung ist somit in zeitlicher Hinsicht massvoll. Auch sonst sprechen keine Gründe gegen eine rückwirkende Inkraftsetzung.

Die Änderung der Gemeindeordnung umfasst Bestimmungen, welche die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung und für die Veräusserung von Beteiligungen regeln; zudem wurden Bestimmungen aufgehoben, welche die Zuständigkeit der Sozialbehörde für das Alters- und Pflegeheim betrafen. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bestimmungen der Gemeindeordnung.

3. Die geänderten Bestimmungen der Gemeindeordnung und die Bestimmungen des Ausgliederungserlasses «Verordnung über die Ausgliederung und Umwandlung des Alters- und Pflegeheims Peteracker in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft» geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Änderung der Gemeindeordnung und der Ausgliederungserlass sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
und der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz am 13. Februar 2022 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz am 13. Februar 2022 beschlossene «Verordnung über die Ausgliederung und Umwandlung des Alters- und Pflegeheims Peteracker in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft» wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rafz, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz, den Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, sowie an die Gesundheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**